

---

# Produkthaftung – am Ziel oder auf dem Weg?

Edwin Frietsch\*

## Inhalt

1. Einleitung
2. Erleichterung der Beweislast
3. Entwicklungsrisiko
4. Haftungsgrenzen und Selbstbehalt des Geschädigten
5. Fristen
6. Haftung des Lieferanten
7. Ausdehnung der Richtlinie auf unbewegliche Sachen
8. Sonstige Ausweitungen des Anwendungsbereichs der Richtlinie
  - a) Beschädigtes Produkt
  - b) Gewerbetreibende als Geschädigte
  - c) Schmerzensgeld
9. Schlussbemerkung

## 1. Einleitung

Eigentlich ist es müßig, diese Frage zu stellen. Die Antwort ist einfach:

Produkthaftung ist lebendes Recht und lebendes Recht kann – besonders in unserer schnelllebigen Zeit – nie am Ziel sein, sondern ist immer auf dem Weg.

Ja, lieber Herr Taschner, das war es dann wohl?! Aber weil Sie Geburtstag hatten, will ich doch noch ein wenig mehr dazu sagen:

Ausgangspunkt aller Überlegungen sollte die Frage sein, welche Auswirkungen der Produkthaftungsrichtlinie zwingen zu weiterem Handeln.

\* Ministerialrat Edwin Frietsch, Bonn.

Ich darf hier zunächst aus dem Ersten Bericht der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die Anwendung dieser Richtlinie zitieren<sup>1</sup>:

„In Anbetracht der zur Anwendung der Richtlinie erhaltenen Auskünfte hält die Kommission derzeit Änderungsvorschläge nicht für erforderlich.“

Daran hat sich die Kommission auch gehalten, wenn man von Fortschreibung im landwirtschaftlichen Bereich durch die Richtlinie 99/34<sup>2</sup> einmal absieht.

Der Zweite Bericht der Kommission vom 31. Januar 2001<sup>3</sup>, der vor allem auf den Reaktionen zum Grünbuch der Kommission „Zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte“<sup>4</sup> aufbaut, kommt letztlich zu folgendem Ergebnis:

„Generell hat sich die Sachlage gegenüber der Situation im Jahre 1995 [...] nicht verändert. Nach Auffassung der Kommission sollten alle Änderungen der Richtlinie auf objektiven Tatsachen beruhen. Die derzeit verfügbaren Informationen sind nicht ausreichend, um klare Schlussfolgerungen zu ziehen. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass es verfrüht wäre, die jetzige Haftungsregelung der Richtlinie 85/374 zu ändern.“

Auch aus den Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung wurde deutlich, dass in Deutschland kaum Daten über die Anwendung der Richtlinie vorliegen.

Dies gilt ebenso für die gerichtliche Praxis: Das Produkthaftungsgesetz hat dort bis heute keine nennenswerte Bedeutung erlangt.

Die Bundesregierung hat daraus den Schluss gezogen, dass in der deutschen Schadenspraxis das Produkthaftungsgesetz – und damit auch die Produkthaftungsrichtlinie – keine wesentliche Rolle spielt.

Nun ist der Aspekt der Schadenspraxis, des Verbraucherschutzes nur eine Seite der Medaille. Die Harmonisierung des Produkthaftungsrechts ist in der Gemeinschaft auch unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarkts betrieben worden.

Und ich erinnere mich sehr gut, Herr Taschner, dass Sie immer der Auffassung waren, der Verbraucherschutz habe in der Entstehungszeit der Richtlinie für diese – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Für mich zielt deshalb die Frage, welches der weitere Weg ist, auch auf den Komplex „Behinderungen des Binnenmarktes“ ab, und zwar Behinderungen durch nicht harmonisierte nationale Produkthaftungsregeln.

<sup>1</sup> KOM(95) 617 endg.

<sup>2</sup> ABl. EG Nr. L 141 v. 4.6.1999, S. 20.

<sup>3</sup> KOM(2000) 893 endg.

<sup>4</sup> KOM(99) 396 endg.; vgl. auch BR-Drucks. 505/99 (Ursprungsdruksache vom 1.9.1999 und Beschlussdrucksache vom 26.11.1999).

Aber über Behinderungen des Binnenmarktes oder Wettbewerbsverzerrungen durch fortbestehende nationale Differenzen im Produkthaftungsrecht, die einen Änderungsbedarf als erforderlich erscheinen ließen, ist nichts bekannt.

Fasst man dies alles zusammen, so ist derzeit nichts zu veranlassen.

Trotzdem kann man die Augen nicht vor den produkthaftungsrelevanten Diskussionsthemen verschließen. Dazu zunächst nur Stichworte:

- Erleichterung der Beweislast
- Entwicklungsrisiko
- Haftungsgrenzen und Selbstbehalt des Geschädigten
- Fristen (Verjährungs- und Erlöschenfrist)
- Haftung des Lieferanten
- Ausdehnung der Richtlinie auf unbewegliche Sachen
- Ausweitung der von der Richtlinie erfassten Schäden (Schlagwort insbesondere: Schmerzensgeld)

aber auch (wenn auch aus Zeitgründen heute nicht weiter zu vertiefen)

- Transparenz
- Grundsatz der „*market share liability*“
- Versicherungspflicht
- Unterlassungsklagen
- Gruppenklage
- Außergerichtliche Streitbeilegung.

Vorab möchte ich aber folgendes feststellen: Es herrscht die Meinung vor, auch bei der Kommission, dass die normierten Grundsätze den Ausgleich zwischen den Interessen der Hersteller und der Geschädigten in grundsätzlich angemessener Weise bewerkstelligen und daher im Kern nicht verändert werden müssten. Auch ich sehe in der Richtlinie eine sorgfältige Ausbalancierung der Interessen, so dass es sich empfiehlt, die Kernprinzipien nicht ohne Not anzutasten, um das Gleichgewicht nicht zu gefährden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Verteilung der Beweislast. Und damit bin ich auch direkt beim ersten Hauptthema.

## 2. Erleichterung der Beweislast

Ich begrüße es sehr, dass die Kommission Überlegungen zur Beweislast-Erleichterung anstellt, die grundsätzliche Beweislast-Verteilung zwischen Hersteller und Geschädigtem aber unberührt lassen will.

Das aktuelle Beweislastprinzip der Produkthaftung entspricht dem allgemeinen Grundsatz: Ein Geschädigter hat die haftungsbegründenden Voraussetzungen als ihm günstige Tatsachen zu beweisen. Dass dies im Einzelfall schwierig sein kann, ist unbestritten! Dies darf jedoch nicht zu einer Umkehr der Beweislast dergestalt führen, dass der Hersteller den Beweis für das Nichtvorliegen des Fehlers oder des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden zu führen hätte. Eine solche Umkehr der Beweislast würde die Balance des Systems stören und den Hersteller erheblichen Missbrauchsmöglichkeiten aussetzen, denen er sich nur durch einen kaum zu erbringenden Negativbeweis entziehen könnte.

Auch bei den Überlegungen zu Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten kann man es sich nicht so einfach machen. Vom Eintritt eines Schadens generell auf das Vorhandensein eines Fehlers zu schließen, geht an der Realität vorbei. Daselbe gilt für eine Vermutung des Kausalzusammenhangs, wenn Fehler und Schaden vorliegen. Die Verknüpfung ist schon rein denklogisch nicht so zwingend, dass hierauf eine allgemeine gesetzliche Vermutung gegründet werden könnte.

Als Ansatzpunkt für eine Lösung bietet sich die richterliche Bewertung und Würdigung von Geschehensabläufen im individuellen Zivilprozess an. Hier hat die deutsche Rechtsprechung mit dem „Beweis des ersten Anscheins“ ein Instrument entwickelt, das für typische Geschehensabläufe eingreift und zu einer angemessenen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls führt.

Auch das Abstellen auf prozentuale Grade an Wahrscheinlichkeit, mit der ein Beweis zu führen ist, wäre weder praktikabel noch rechtssystematisch belastbar. Der Grundsatz, dass jede Partei die ihr günstigen streitrelevanten Tatsachen vorzutragen und erforderlichenfalls zur Überzeugung des Gerichts nachzuweisen hat, kann nicht durch eine Verdachtshaftung nach Wahrscheinlichkeit ersetzt werden.

Erwägenvwert wäre eine Auskunfts- und Informationspflicht des Herstellers. Damit könnte die Verteilung der Verantwortungssphären zwischen Hersteller und Geschädigtem am angemessensten berücksichtigt werden. Allerdings müssten die Voraussetzungen, unter denen eine derartige Auskunftspflicht des Herstellers bestehen könnte, durch eine geeignete Formulierung genau festgelegt und begrenzt werden.

### **3. Entwicklungsrisiko**

Wir haben bei der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie von der Möglichkeit, eine Haftung für Entwicklungsfehler vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht. Eine Haftung für Entwicklungsrisiken, die nach dem weltweiten Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnten, als der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat, würde diesem ein erhebliches und wirtschaftlich unkalkulierbares Risiko – gerade auch im Hinblick auf die Versicherbarkeit – aufbürden. Betroffen hiervon wären insbesondere die Branchen, in denen es auf fortschreitende Innovationstätigkeit ankommt. Die Bereitschaft der Industrie, in die Erforschung neuer Technologien zu investieren und neue Entwicklungen an den Markt zu bringen, könnte durch eine unabsehbare Haftung für Entwicklungsrisiken nachhaltig beeinträchtigt werden.

Diese Erwägungen haben, auch wenn Erkenntnisse über die praktische Relevanz fehlen, ihre Gültigkeit behalten. Nach meiner Auffassung sollte daher die Ausschlussmöglichkeit für Entwicklungsrisiken, von der die weit überwiegende Anzahl der Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht haben, beibehalten werden.

### **4. Haftungsgrenzen und Selbstbehalt des Geschädigten**

Mir ist bewusst, dass die derzeit bestehende Haftungsgrenze von 70 Millionen ECU oder 160 Millionen Deutsche Mark wegen ihrer immensen Höhe und auch wegen der grenzüberschreitenden Auswirkung unbegrenzter Haftung vieler anderer Mitgliedstaaten in der Praxis keine Rolle gespielt hat und auch in Zukunft kaum spielen wird, zumal die parallele Produkt-Verschuldenshaftung bei uns diese theoretische Lücke schließt.

Trotzdem bin ich der Meinung, dass eine absolute Haftungsobergrenze bestehen bleiben sollte. Sie ist primär unter „rechtspsychologischen“ Gründen zweckmäßig und schadet in der Praxis nicht. Sie stellt eines der wenigen Mittel dar, anhand derer der Hersteller die ihm auferlegte Gefährdungshaftung zu einer kalkulierbaren Größe, insbesondere auch im Hinblick auf die Versicherbarkeit, machen kann.

Zudem: In Deutschland gehen Gefährdungshaftungstatbestände typischerweise mit einer absoluten Höchstgrenze einher. Sie ist also in gewissem Sinne systemimmanent.

Die Summe der Haftungshöchstgrenze mag überdacht werden. Allerdings ist bislang kein Anwendungsfall bekannt geworden, in dem Ansprüche wegen des Erreichens der Höchstgrenze hätten gekürzt werden müssen.

Demgegenüber halte ich es für erwägenswert, die in der Richtlinie enthaltene Selbstbeteiligung des Geschädigten abzuschaffen. Sie stellt einen Fremdkörper dar,

der im sonstigen deutschen Haftungsrecht unbekannt ist. Ihre praktische Bedeutung ist zudem gering, da sie für etwaige vertragliche oder andere deliktische Ansprüche, die neben den Ansprüchen aus der Produkthaftungsrichtlinie bestehen, nicht gilt. Sie macht die Rechtssituation komplizierter, weil Geschädigte in ihrem Wertbereich ihre Ansprüche über die anderen Wege geltend machen und in aller Regel auch durchsetzen.

## 5. Fristen

Produkthaftungsrechtliche Verjährungsfristen müssen in die nationale Rechtsordnung eingepasst werden, insbesondere zu den Verjährungsfristen bei konkurrenden deliktischen Ansprüchen passen. Die Bundesregierung hat deshalb begrüßt, dass die Kommission die dreijährige Verjährungsfrist ab Kenntnis des Geschädigten (Art. 10 der Richtlinie), die der Regelung im deutschen allgemeinen Deliktsrecht entspricht, unverändert lassen will.

Was die Dauer der Erlöschenfrist im Sinne einer absoluten Ausschlussfrist angeht, liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen die Befristung auf zehn Jahre zur Verhinderung von ansonsten berechtigten Produkthaftungsansprüchen geführt hätte. Für eine Veränderung wären jedenfalls nähere empirische Erkenntnisse und eine Kalkulation erforderlich, welches Risiko und damit welche Kosten eine verlängerte Haftungsdauer für die Hersteller mit sich bringen würde. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass mit fortschreitendem Zeitablauf die Beweisführung in Produkthaftungsfällen – sowohl für den Geschädigten als auch den Hersteller – zunehmend schwieriger wird.

## 6. Haftung des Lieferanten

Einer generellen Ausdehnung der Produkthaftung auf Lieferanten stehe ich zurückhaltend gegenüber. Haften könnte ein Lieferant doch nur für solche Fehler, die er durch sein Einwirken verursacht hat. Hier sind zwar Wirtschaftsbereiche vorstellbar, in denen auf dem Lieferweg typischerweise Risiken für das hergestellte Produkt entstehen können. Gleichwohl bezweifele ich, dass dem Lieferanten in diesen Fällen dieselbe verschuldensunabhängige Haftung wie dem Hersteller auferlegt werden könnte. Vorab müsste in jedem Fall geklärt werden, an welches Verhalten des Lieferanten angeknüpft werden kann und müsste: Wenn es darauf kommen soll, dass er den Fehler durch sein (Fehl-)verhalten wie falsche Lagerung, Einwirken beim Transport etc. verursacht hat, käme dies einer Verschuldenshaftung nahe. Zudem müsste das Verhältnis zur Haftung des Herstellers geklärt wer-

den. Das reine Abstellen auf eine Beeinflussung der Sicherheitseigenschaften des Produkts, wie dies im Grünbuch angedacht wird, ist für eine Abgrenzung zu unscharf.

In keinem Fall gerechtfertigt halte ich eine Ausweitung der Haftung des Lieferanten für alle Produktfehler, also auch solche, die bereits beim Inverkehrbringen des Produktes bestanden haben. Die Produkthaftung knüpft nicht an den Transport oder die Lagerung, sondern an das Herstellen und Inverkehrbringen fehlerhafter Ware, also an Vorgänge an, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Lieferanten liegen.

Im Übrigen treffen Art. 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie ausreichende Sondervorschriften für besondere Fälle, in denen eine Behandlung des Lieferanten als Hersteller gerechtfertigt ist. Erwägenswert und der Rechtsharmonisierung und Rechtsicherheit dienend wäre hier allerdings, die Frist, innerhalb welcher der Lieferant den Hersteller benennen muss, in Art. 3 Absatz 3 der Richtlinie selbst festzulegen (im Produkthaftungsgesetz ist die „angemessene Frist“ aus Art. 3 Absatz 3 durch eine feste Zeitvorgabe von einem Monat umgesetzt worden).

## **7. Ausdehnung der Richtlinie auf unbewegliche Sachen**

Ich möchte dazu nur mein Ergebnis vortragen: Hände weg von dieser Idee! Unbewegliche Sachen unterliegen einem gänzlich anderen Rechtsregime; die Regeln der Produkthaftung eignen sich insbesondere nicht für die Bauunternehmerhaftung. Weiteres können wir gerne im Rahmen der Diskussion erörtern.

## **8. Sonstige Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie**

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie wird in verschiedener Hinsicht gefordert:

### **a) Beschädigtes Produkt**

Das fehlerhafte Produkt selbst sollte nicht in die Haftung einbezogen werden. Insoweit greifen vertragliche Beziehungen zwischen Hersteller bzw. Lieferanten und dem Geschädigten ein. Das abgestufte System der entsprechenden Gewährleistungsansprüche – das soeben durch Richtlinie 99/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf gemeinschaftsweit geregelt wurde – darf nicht gleich wieder unterlaufen werden.

### **b) Gewerbetreibende als Geschädigte**

Eine Ausdehnung der Anspruchsteller auf geschädigte Gewerbetreibende erscheint wenig gerechtfertigt. Solche Geschädigte dürften in der Regel in der Lage sein, ihre Interessen gegenüber dem Hersteller für beide Seiten zufriedenstellend auch auf vertraglicher Basis zu schützen. Eine Ausdehnung käme allenfalls in Betracht, wenn sich herausstellen würde, dass kleine und mittlere Unternehmen ebenso schutzbedürftig wie Endverbraucher wären. Jede Ausdehnung des Schutzbereiches würde auf der anderen Seite aber auch zu einem Anstieg der Haftung derjenigen kleinen und mittleren Unternehmen führen, die als Hersteller von Produkten tätig sind.

### **c) Schmerzensgeld**

Ich stehe dem Gedanken sehr aufgeschlossen gegenüber, für Produkthaftungsfälle einen Schadensersatz auch für immateriellen Schaden in Form von Schmerzensgeld einzuführen. Dies entspricht aktuellen innerstaatlichen Überlegungen in Deutschland, bei Körperverletzungen und Gesundheitsbeschädigungen ein Schmerzensgeld horizontal für alle Bereiche der Gefährdungshaftung einzuführen.

Eine andere Frage ist, ob dieses Ergebnis am besten durch eine Kodifizierung in der Produkthaftungsrichtlinie zu erzielen wäre. Hiergegen spricht, dass eine sektorale Aufsplittung des Anspruchs auf Schmerzensgeld möglichst vermieden werden sollte. Eine allgemeine Klarstellung, dass die Bestimmungen der Mitgliedstaaten zum immateriellen Schadensersatz unberührt bleiben – wie sie bereits in Art. 9 der Richtlinie enthalten ist –, würde daher für eine größere Konformität innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung sorgen.

Wenn gleichwohl aus Gründen der Harmonisierung eine ausdrückliche Regelung in der Richtlinie aufgenommen würde, müssten Tatbestand und Rechtsfolgen hinreichend präzise beschrieben werden; der Anspruch sollte auf den Ausgleich der durch Körperverletzungen und Gesundheitsbeschädigungen erlittenen immateriellen Schäden beschränkt werden.

## **9. Schlussbemerkung**

Fasst man dies alles kurz zusammen, kann man wohl sagen: Auch in der Produkthaftung ist man nicht am Ziel angekommen. Auch hier ist der Weg, den Sie, lieber Herr Taschner uns allen vorgegeben und stetig mitgebaut haben, das Ziel.